

Bekanntmachung,

betreffend

das Deutsche Arzneibuch, 5. Ausgabe, 1910.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 3. November 1910 beschlossen, daß das Deutsche Arzneibuch, 5. Ausgabe, 1910 vom 1. Januar 1911 ab an Stelle der zurzeit in Geltung befindlichen 4. Ausgabe tritt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Arzneibuch in H. von Deckers Verlag (G. Schend) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreis von 3,90 M für ein broschiertes und von 5,70 M für ein in Leder gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Berlin, den 6. November 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Nach Artikel 4 der Reichsverfassung unterliegen der Beaufsichtigung von seiten des Reichs und der Gesetzgebung desselben „Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei“. Es besteht jedoch keine reichsgesetzliche Vorschrift, die dem Bundesrate die Befugnis zum Erlass eines Arzneibuches beilegt, dieser ist vielmehr der landesrechtlichen Gesetzgebung vorbehalten, nachdem allerdings zuvor eine Vereinbarung darüber im Bundesrate stattgefunden hat.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers ist nicht rechtsverbindlich, das Arzneibuch wird damit nicht für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches eingeführt, sondern es bleibt jedem Bundesstaate vorbehalten, Einführungs- und Übergangsbestimmungen zu treffen.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die Änderung des Titels zu betrachten; entsprechend der „Deutschen Arzneitaxe“, die auf dieselbe Weise entsteht und Rechtskraft erlangt, wurde der Titel „Deutsches Arzneibuch“ an Stelle von „Arzneibuch für das Deutsche Reich“ gesetzt.

Der bisher gebräuchliche amtliche Untertitel „Pharmacopoea Germanica“ ist bei der neuen Ausgabe in Wegfall gekommen, die fortlaufende und auf die Pharmacopoea Germanica zurückgreifende Numerierung ist aber auch in der 5. Ausgabe beibehalten worden.